

Renate Roos

Satzungen



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Für eine Vereinsgründung oder zur regelmäßigen Anpassung, sollte man sich die Voraussetzungen der Satzung seines Vereins etwas näher anschauen. Die Satzung soll dem Zweck einer sinnvollen Ordnung des Vereinslebens dienen. Das bürgerliche Gesetzbuch spricht sogar von der Verfassung des Vereins:

§ 25 BGB

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinsatzung bestimmt.

Die Satzung kann für das Vereinsmitglied somit sogar höherrangig sein als das BGB.

Mit der richtig gefassten Satzung wird der Verein eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Da die Satzung für das Vereinsmitglied noch vor dem Gesetz (BGB) Anwendung findet, muss die Satzung sich an die zwingenden Vorgaben des Gesetzes halten. Wenn die Satzung jedoch einfach keine Regelung trifft, so greift immer der Auffangtatbestand des Gesetzes.

Zwingend muss die Satzung folgende Vorgaben erfüllen:

§ 57 BGB Mindestanforderungen an die Vereinsatzung

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll. Nach § 26 BGB muss der Verein einen Vorstand haben, der den Verein nach außen hin vertritt. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der BGB Vorstand und der Vereinsvorstand müssen nicht zwingend übereinstimmen.

Wenn das BGB von Vorstand spricht, so ist immer und nur der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB gemeint. In der Praxis ist es in der Regel so, dass neben dem BGB Vorstand (Eingetragen im Vereinsregister/Satzungsregelung) weitere Vorstandsposten vorhanden sind. (EinsatzleiterIn, JugendleiterIn, AbteilungsleiterIn, SchriftführerIn usw.).

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 27 I BGB. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Mitgliederversammlung den Vorstand abberufen kann § 27 II BGB. Die Satzung kann den Widerruf an einen wichtigen Grund knüpfen.

Die Mitglieder müssen in der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen können. Diese Macht ist auch auf andere Organe nahezu vollständig übertragbar, aber eine Rückübertragung muss immer möglich sein.

Auch die Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung aufgrund eines erforderlichen Interesses nach § 36 BGB oder wenn es eine Minderheit § 32 BGB verlangt, muss in jeder Satzung enthalten sein.

Es reicht dabei nicht nur den Wortlaut des BGB's zu übernehmen, manchmal muss man auch den seiner Satzung anpassen. Denn schon kleine Abweichungen können in der Praxis zu großen Problemen führen.

Wenn man § 37 BGB wörtlich übernimmt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung

auf Antrag von 10% der Mitglieder einzuberufen.

Wenn aber die Satzung an anderer Stelle bestimmt, dass nicht jedes Mitglied stimmberechtigt ist, z.B. erst ab 16 Jahren, dann fragt man sich, wie überwindet man die 10 % Hürde.

Angenommen der Verein hat 300 Mitglieder und 100 stimmberechtigte Mitglieder über 16. Dann gibt es drei Varianten.

Erstens es müssen 30 Mitglieder egal welchen Alters den Antrag stellen (10% von 300). Zweitens, es müssen nur 10 stimmberechtigte Mitglieder den Antrag stellen (10% von 100) Oder drittens man wendet beide Regeln der Satzung an und verlangt, dass 30 Mitglieder den Antrag stellen, aber nur stimmberechtigte Mitglieder. Die letzte Meinung ist meiner Ansicht nach abwegig, da in einem Verein, der eine Mitgliederstruktur aufweist, die keine 10% stimmberechtigte Mitglieder hat, damit der Minderheitenantrag abgeschnitten wäre. Dies würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, der die Möglichkeit eines Minderheitenantrags verlangt. Dieses Problem wäre vermieden worden, wenn die Antragschürde eindeutig auf 10% der stimmberechtigten Mitglieder gelaute hätte.

Daher sind die Gesetzesregelungen, stets im Zusammenhang der Satzung des Vereins zu lesen. Ein Blick in § 40 BGB ist immer zu empfehlen, da dort die Normen aufgezählt werden, von denen man in der Satzung immer abweichen darf. Dies ist sozusagen der Bereich, in dem man seine Satzung individuell gestalten kann.

Darunter fällt unter anderem, § 27 I BGB, die Bestellung des Vorstandes. Sie kann, muss aber nicht, durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Auch ein anderes Gremium (z.B.: gewählter Rat) kann den Vorstand bestellen. Das übliche Auftragsverhältnis des Vorstandes nach § 27 III BGB kann man auch ändern. Es gibt auch Vorstände, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Nach § 32 I BGB werden die Angelegenheiten des Vereins, so-

weit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder festgelegt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses klar bezeichnet wird. Der Beschlussantrag muss schon in der Einladung zur Versammlung eindeutig formuliert sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Diese Voraussetzungen und Aufgabenzuweisungen kann man für seinen Verein ändern. Auch § 32 II BGB ist änderbar. Dort ist geregelt, dass auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Ganz besonders wichtig sind die Satzungsänderungen. Nach § 33 BGB sind diese nur mit einer dreiviertel Mehrheit zu beschließen. Die Macht der Mitglieder ist ebenso abänderbar, wie auch die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 II BGB.

Ganz wichtig ist das Verständnis der Aufgaben und Haftungsrisiken des Vorstandes nach § 26 BGB. Für den BGB-Vorstand sollte man die Möglichkeit eines Vetos, bei entscheidenden Abstimmungen zumindest mal andeuten.

Den BGB Vorständen ist häufig nicht klar, dass der Gesamtvorstand die Haftenden jederzeit überstimmen kann.

Beim täglichen Vereinsgeschäft müssen die Vereinsvorstände schnelle Entscheidungen treffen. Daher sollte jeder Vorstand darauf bedacht sein einen guten Geschäftsverteilungsplan auszuarbeiten und mit diesem die Organisationsform des Vereins entsprechend der Satzung zu ergänzen. In diesem sollten die Handlungs- und Entscheidungsbereiche klar festgelegt sein.

Unter diesen Voraussetzungen wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch ins Vereinsjahr 2009.